

## Vermögenssteuerfreiheit für den Verlagswert.

Von Dr. Kurt Rungé, Rechtsanwalt in Leipzig.

Nachdem erst im Oktober vergangenen Jahres die erweiterte Auslegung des sogen. Zwischenhandelsprivilegs (§ 7 UStG) zugunsten des Sortiments- und Zwischenbuchhandels entschieden worden ist, kann jetzt erfreulicherweise der Verlagsbuchhandel nach jahrelangem Ringen einen schönen Erfolg hinsichtlich der Vermögensbesteuerung des Verlagswertes verzeichnen. Im Börsenblatt Nr. 202 vom 30. August 1927 habe ich mich eingehend über die steuerrechtliche Frage, ob der Geschäftswert (Verlagswert) der laufenden Vermögensbesteuerung zu unterwerfen ist oder nicht, geäußert und namentlich an dem bekannten, unter der Herrschaft der II. Steuer-Notverordnung ergangenen Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. April 1926 (Bd. 19, S. 51) Kritik geübt. Es hat noch geraume Zeit gedauert, bis der Reichsfinanzhof endlich der fast einheitlich ablehnenden Auffassung der Fachkreise Rechnung getragen und seine damalige Ansicht revidiert hat. Der erste Schritt hierzu war der bereits im Steuer-Rundschreiben Nr. 73 S. 7 mitgeteilte Vorbescheid des ersten Senats des Reichsfinanzhofs vom 8. Mai 1929 — *NZ I A 74/28* —, der im Wortlaut im Zeitungs-Verlag Nr. 19 vom 10. Mai 1930 Sp. 730 ff. abgedruckt ist. Bedeutete dieser Vorbescheid schon insofern eine grundsätzliche Wendung, als im Gegensatz zu der Entscheidung vom 13. April 1926 der Reichsfinanzhof nunmehr anerkannte, daß unter der Herrschaft des Reichsbewertungsgesetzes grundsätzlich eine Vermögensbesteuerung des Verlags- oder Geschäftswertes nicht mehr in Frage kommt, so enthielt dieser Vorbescheid doch noch eine für den gesamten Zeitungs- und Zeitschriftenverlag entscheidende Einschränkung dahingehend, daß der sich an den Zeitungs- oder Zeitschriftentitel knüpfende Verlagswert zu aktivieren und zu versteuern sei, weil der Titel als solcher selbständige Verkehrsfähigkeit besitze. Aufgabe vor allem der beteiligten Zeitungsverlegerkreise war es demgemäß, gegen diesen Vorbescheid in der Richtung anzukämpfen, daß nachgewiesen wurde, daß der Zeitungstitel ebensowenig wie ein sonstiger Geschäfts- oder Verlagswert ein selbständiges Verkehrsgut darstellt, und dieser Nachweis ist in erster Linie dank eines Gutachtens führender Zeitungsverleger in vollem Umfang gelungen. Der Zeitungs- oder Zeitschriftentitel ist nichts anderes als der auf das Gebiet des Zeitungs- bzw. Zeitschriftenunternehmens übertragene Verlagswert, so daß sich eine Sonderbehandlung in keiner Weise rechtfertigt. Zu dieser Auffassung hat sich nunmehr auch der Reichsfinanzhof bekannt.

In den beiden bisher vorliegenden Urteilen des Reichsfinanzhofs — *NZ III A 84/28* und *III A 1/27* —, und zwar stammen beide vom III. Senat und sind beide am 28. Februar 1930 verkündet worden, zeigt sich erfreulicherweise das Streben nach einer praktischen Lösung unter gleichzeitiger Anpassung an die Einkommensteuer. Der grundlegende Unterschied zwischen dem Urteil vom 13. April 1926, das zur Vermögenssteuer für das Jahr 1924 ergangen ist, und den jetzt unter der Herrschaft des Reichsbewertungsgesetzes ergangenen Urteilen des Reichsfinanzhofs ist zunächst darin zu erblicken, daß anerkannt wird, daß das Reichsbewertungsgesetz das Prinzip der Gesamtbewertung im Gegensatz zur II. Steuer-Notverordnung aufgegeben hat. Nach Ansicht des Senats ist im § 31 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes unter Aufgabe des Grundsatzes der Gesamtbewertung lediglich vorgeschrieben, daß dem Gesichtspunkt der Gesamtbewertung bei der Ermittlung des gemeinen Wertes gewisser — nicht aller (§ 31 Abs. 3 und 4) — einzelner Gegenstände in bestimmter Weise »Rechnung zu tragen« ist. Ebenso wie der Reichsfinanzhof auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes die Zulässigkeit einer Gesamtabschreibung verneint, glaubt er dies auch bezügl. einer Gesamtabschreibung zwecks Erfassung des immateriellen Geschäftswertes (Verlagswert, Goodwill) verneinen zu müssen.

Der Reichsfinanzhof ist aber auch der Auffassung, daß es unzulässig ist, den Verlagswert etwa in der Weise zu berücksichtigen, daß die einzelnen in der Bilanz berücksichtigten Vermögensgegenstände in einer dem Sonderfall entsprechenden Weise höher oder geringer be-

wertet werden. Wenn auch z. B. bei Maschinen, Waren, Rohmaterialien, beweglichem Inventar, Rechten gewisser Art u. a. die Betriebszugehörigkeit im Einzelfall als wertmindernde oder werterhöhende Eigenschaft zu berücksichtigen ist, so sind doch diesen Bewertungsmöglichkeiten nach oben wie unten dergestalt Grenzen gezogen, daß die untere Grenze der Schrott- oder Schmelzwert bzw. Makulaturwert und die obere Grenze der Wiederbeschaffungswert (Reproduktionswert) darstellt. Darnach kann also für diese nach § 31 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes zu bewertenden Einzelgegenstände der gemeine Wert nicht höher bemessen werden, als die Kosten für den neu zu beschaffenden Gegenstand ausmachen. Dies schließt aber aus, daß bei der Bewertung derartiger Einzelgegenstände auch noch ein Zuschlag für den Verlagswert gemacht wird. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Reichsfinanzhof sich nunmehr auch für das Gebiet der Vermögensbesteuerung den Standpunkt des VI. Senats bezüglich des für die Einkommensteuer zu berücksichtigenden Teilwertes zu eigen gemacht hat. Der III. Senat hebt ausdrücklich hervor, daß sich § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit § 31 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes grundsätzlich deckt. Somit können immaterielle Werte, die infolge der Unzulässigkeit der Gesamtbewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz nicht erfaßt werden können, auch nicht auf dem Wege der Umlegung auf die einzelnen Gegenstände eines Betriebsvermögens zur Besteuerung gebracht werden.

Folgerichtig untersucht sodann der Reichsfinanzhof die dritte Möglichkeit, ob nämlich der Verlagswert selbst unter die »einzelnen Gegenstände« im Sinne des § 31 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes einzureihen ist. Die zu diesem Punkte gemachten Ausführungen sind um so bedeutsamer, als in ihnen der Reichsfinanzhof nicht nur zur Frage des Verlagswertes im Sinne des auf den Verlagsbuchhandel übertragenen Geschäftswertes Stellung nimmt, sondern auch zur Vermögensbesteuerung der immateriellen Rechte überhaupt, insbesondere der nicht patentierten Erfindungen, woraus sich ein beachtlicher Rückschluß auch für die vermögenssteuerrechtliche Behandlung von Verlagsrechten, Buchlizenzen und dergl. ergibt.

Zunächst verneint mit Recht der Reichsfinanzhof, daß der Verlagswert als »Gegenstand« im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes erfaßt werden kann. Der Senat weist hierbei insbesondere auf die Möglichkeit hin, daß durch eine derartige Erfassung des Geschäftswertes »hintenherum« die durch das Reichsbewertungsgesetz vorgeschriebene Einzelbewertung praktisch illusorisch gemacht und umgangen werden würde.

Infolgedessen kommt der Reichsfinanzhof zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich der Verlagswert der laufenden Vermögensbesteuerung nicht unterliegt.

Bis dahin stimmen die beiden neuen Urteile mit dem Vorbescheid vom 8. Mai 1929 überein. Dieser machte jedoch bzgl. des vorstehenden Grundsatzes zwei wesentliche Einschränkungen. Der Hauptfall ist der, daß der Geschäftswert bei einer Geschäftsveräußerung entgeltlich erworben worden ist. In diesem Falle, wo das Vorhandensein und der Umfang des Geschäftswertes in die Erscheinung getreten sind, glaubt der Senat die Gegenstandsbeizenschaft des Verlagswertes bejahen zu sollen, d. h. er begründet die Steuerpflicht auf dem vorstehend als dritte Möglichkeit bezeichneten Wege. Hieran halten auch die neueren Urteile fest, jedoch mit der Maßgabe, daß es sich um entgeltliche Erwerbe nach 1923 handelt. Mit Recht werden die Verhältnisse der Vorkriegs-, Kriegs- und Inflationszeit außer Betracht gelassen, da die Erwerbspreise infolge der Inflationszeit regelmäßig in Nichts zerfallen sind. Deshalb hält es der Senat für geboten, auch auf diesem Gebiet mit der Wiederbeseitigung der Währung eine neue Wirtschaftsperiode beginnen zu lassen.

Dagegen weist der Senat ausdrücklich den beizspielsweise in einem Urteil des I. Senats vom 22. Januar 1929 — *I A 278/28* — (Reichssteuerblatt 1929, S. 218) betonten Gesichtspunkt zurück, wonach dadurch, daß beim Erwerb eines Geschäfts für den Goodwill ein besonderer Preis gezahlt wird, noch nicht erwiesen ist, daß dieser Goodwill in der Hand des Käufers weiter besteht, mit anderen Worten, daß auch bei entgeltlichem Erwerb der Verlags-